



Bern, den 14. Dezember 1990

**Vollzug des Entschädigungsabkommens mit
 der Republik Zaïre. Schlussbericht der
 Kommission für ausländische Entschädigungen**

Aufgrund des Antrags des EDA vom 14. Dezember 1990
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Schlussbericht der Kommission für ausländische Entschädigungen vom 30. November 1990 über den Vollzug des Entschädigungsabkommens mit der Republik Zaïre wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Dem Ersuchen der Kommission nach Rückgabe des Mandats zum Vollzug des Entschädigungsabkommens wird entsprochen.

Für getreuen Auszug,
 Der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	8	-
		EDI		
X		EJPD	5	-
		EMD		
X		EFD	7	-
X		EVD	5	-
		EVED		
		BK		
X		EFK	2	-
X		Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

s.B.34.66.Zaïre.0

Bern, den 14. Dezember 1990

An den Bundesrat

**Vollzug des Entschädigungsabkommens mit
der Republik Zaïre. Schlussbericht der
Kommission für ausländische Entschädigungen**

1. Am 8. Oktober 1980 wurde mit der Republik Zaïre ein Abkommen abgeschlossen, welches eine globale und pauschale Entschädigung von 3,2 Mio Zaïres (SF. 1,824 Mio) für Nationalisierungen schweizerischer Unternehmungen vorsah, welche im Zuge der Wirtschaftsmassnahmen Präsident Mobutus vom 30. November 1973 vorgenommen worden waren (sog. "Zaïrianisierungen" und "Radikalisierungen"). Dieses Abkommen trat durch beidseitige Ratifikation am 18. Januar 1984 in Kraft (AS 1984 170). Zaïre zahlte die genannte Summe in den Monaten Oktober bis Dezember 1987 in vier Tranchen ab.
2. Mit Beschluss vom 14. Dezember 1987 beauftragte der Bundesrat die Kommission für ausländische Entschädigungen (KAE) mit dem Vollzug dieses Entschädigungsabkommens. Die KAE behandelte die 19 zu beurteilenden Entschädigungsansprüche in sechs Plenarsitzungen. Die Entschädigungsberechtigung wurde in allen Fällen grundsätzlich gutgeheissen, wobei bei der Bewertung einzelner Ansprüche teilweise substantielle Reduktionen vorgenommen werden mussten. Die Entscheide wurden den Ansprechern mit Verfügungen vom 19. Februar bzw. 22. Mai 1989 eröffnet. In der Folge erhoben 8 der 19 Ansprecher Beschwerde an die Rekurskommission für ausländische Entschädigungen (REKAE). Diese wies mit Entscheiden vom 24. November 1989 mit einer Ausnahme sämtliche Beschwerden ab, soweit sie darauf eintrat. Ein Fall wurde zur Neuurteilung an die KAE zurückgewiesen. In diesem letzten Fall führte die KAE eine spezielle Anhörung der Beschwerdeführer durch und erliess am 26. Juli 1990 eine neue Verfügung, die im September durch unbenützten Ablauf der Rekursfrist in materielle Rechtskraft erwuchs.
3. An Ansprecher, welche die Entschädigungsverfügungen akzeptiert hatten oder deren Beschwerden von der REKAE abgewiesen worden

waren, wurden im Mai, bzw. im Dezember 1989 gestützt auf Artikel 10 der Entschädigungsverordnung (SR 981.1) Akontozahlungen ausgerichtet. Die Restzahlungen und die Verteilung der Zinsen erfolgte im November 1990, nachdem sämtliche Verfügungen in Rechtskraft erwachsen waren. Sämtliche Entschädigungsbeträge unterlagen gemäss Artikel 9 der Entschädigungsverordnung einer einprozentigen Verwaltungsgebühr. Eine summarische Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben ist der nachfolgenden Schlussabrechnung zu entnehmen. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf den Schlussbericht der KAE mit dem Verteilungsplan.

Schlussabrechnung:

Einnahmen

SFr.

Zahlung der zaïrischen Regierung gemäss Abkommen vom 8.10.1980	1'824'000.--
Zinsen vom 24.11.1987 bis 30.09.1990	123'733.20
Zuschuss gemäss Entscheid EDA im Einvernehmen mit EFD gemäss Detail-Schlussabrechnung vom 7.11.1990 (belastet auf "Zinsenkonto für Natio- nalisierungsentschädigungen Nr.3.099.201.027/9")	658'852.95
	<hr/>
	2'606'586.15
	=====

Ausgaben

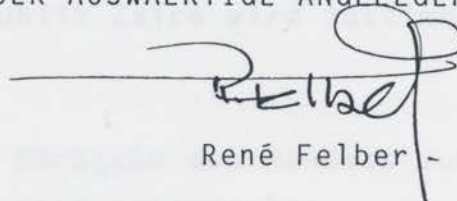
Netto-Entschädigungen an Ansprecher gemäss Verteilungsplan vom 8.11.1990	2'580'530.30
Gebühren 1 % (gemäss Art. 9 EntschV) als Abgel- tung für den Verwaltungsaufwand an die Bundes- kasse	26'055.85
	<hr/>
	2'606'586.15
	=====

Die ausgerichteten Entschädigungszahlungen entsprechen ca. 12 % der enteigneten Werte und liegen damit unter dem bisherigen Mittel von 20 - 40 %.

4. Mit der Auszahlung der Entschädigungsbeträge und der Präsentation des Schlussberichts der KAE ist der Vollzug des Entschädigungsabkommens mit Zaïre abgeschlossen. Die Kommission ersucht deshalb um Kenntnisnahme vom Schlussbericht und Rückgabe des ihr erteilten Mandats. Das mit zwei Beamten des EDA dotierte Kommissionssekretariat wird aufgehoben.
5. Die Finanzverwaltung und die Generalsekretariate des EJPD sowie des EVD wurden im Mitberichtsverfahren konsultiert und sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Beilage:

Beschlussdispositiv

Schlussbericht der KAE mit Verteilungsplan

Zum Mitbericht an:

- EJPD
- EFD
- EVD

Protokollauszug an:

- EDA
- EJPD
- EFD
- EVD

Vollzug des Entschädigungsabkommens mit
der Republik Zaïre. Schlussbericht der
Kommission für ausländische Entschädigungen

Aufgrund des Antrags des EDA vom 14. Dezember 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Schlussbericht der Kommission für ausländische Entschädigungen vom 30. November 1990 über den Vollzug des Entschädigungsabkommens mit der Republik Zaïre wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Dem Ersuchen der Kommission nach Rückgabe des Mandats zum Vollzug des Entschädigungsabkommens wird entsprochen.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:

s.B.34.66.0.

KAE V - SE/KG

Bern, den 30. November 1990

KAE VII

**Schlussbericht der Kommission für ausländische
Entschädigungen über den Vollzug des Entschädigungs-
abkommens mit der Republik Zaïre vom 8. Oktober 1980**

1. Mit Beschluss vom 14. Dezember 1987 beauftragte der Bundesrat die Kommission für ausländische Entschädigungen (KAE) mit dem Vollzug des Entschädigungsabkommens mit der Republik Zaïre. Das Abkommen bezweckte eine globale und pauschale Abgeltung für die im Zuge der Wirtschaftsmassnahmen Präsident Mobutus vom 30. November 1973 angeordneten Enteignungen schweizerischer Güter. Der Vertrag trat durch beidseitige Ratifikation 1984 in Kraft (AS 1984 170). Die Globalentschädigungssumme von 3,2 Mio Zaïre (= 1,824 Mio Schweizerfranken) zahlte Zaïre jedoch erst Ende 1987. Der nachfolgende Schlussbericht bezweckt, den Bundesrat über den Vollzug des Entschädigungsabkommens zu orientieren, dessen Abschluss bekanntzugeben und ihn um die Entlastung von diesem Auftrag nachzusuchen.
2. Die KAE begann ihre Arbeiten unter dem Vorsitz von a. Botschafter E. Diez sowie den Mitgliedern B. Godet (Vizepräsident), B. Bretscher, O. Bühler, F. Carrard, J.-P. Chapuis, W. Fetscherin, A. Hunziker, P. Klauser und M. Ney.

Durch altersbedingte Rücktritte und andere Gründe wurden verschiedene Neuernennungen notwendig, so dass die KAE seit Februar 1990 in folgender Zusammensetzung tagte: R. Stettler (Präsident), B. Godet (Vizepräsident), R. Bodenmüller,

O. Bühler, R. Dietrich, G. Hennet, A. Hunziker, P. Klauser, M. Merlotti, M. Ney.

Das Kommissionssekretariat wurde vom EDA gestellt (P. Seger, R. Amiet).

3. Die materielle Beurteilung der 19 unter das Entschädigungsabkommen fallenden Gesuche behandelte die KAE in 6 Plenarsitzungen. Bei der Beurteilung der Entschädigungsansprüche stützte sich die KAE auf das Entschädigungsgesetz vom 21. März 1980 (SR 981) und die dazugehörige Verordnung vom 1. Dezember 1980 (EntschV; SR 981.1), auf das Abkommen mit Zaïre sowie auf das allgemeine Völkerrecht. Ein zentrales Kriterium bildete ferner die Gleichbehandlung aller Ansprecher (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Entschädigungsgesetz; BBl 1979 II 1170). Die Entschädigungsberechtigung wurde in allen 19 Fällen grundsätzlich anerkannt.
4. Von den enteigneten Gütern waren 6 Gewerbe-, der Rest Landwirtschaftsbetriebe. Bei den Gewerbebetrieben stellten sich keine nennenswerten Bewertungsprobleme, da deren Zaïrianisierung jeweils durch ein offizielles Uebergabedokument bestätigt worden war, welches von Enteigneten wie vom Enteigner gegengezeichnet wurde und den damaligen Wert des Betriebes festhielt.
5. Grössere Schwierigkeiten bereitete der Kommission hingegen die Beurteilung von einzelnen, schlecht dokumentierten Entschädigungsansprüchen, welche ausnahmslos Landwirtschaftsgüter betrafen. Hinsichtlich der Bewertungen musste sich die KAE teilweise allein auf Schätzungen der Ansprecher stützen.

Weitere Umstände erschwerten eine Nachprüfung der gestellten Ansprüche zusätzlich: Zum einen die grosse zeitliche Distanz zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Vollzug des Abkommens. Ferner hatten einige Schweizer aus Gründen der persönlichen Sicherheit das Land fluchtartig verlassen müssen und

kaum Zeit, alle ihre Unterlagen mitzunehmen. Schliesslich war auch von der zaïrischen Verwaltung keine Recherchierunterstützung zu erwarten. Die KAE trug dem Rechnung, indem sie im Zweifel und soweit sich dies mit dem Grundsatz der möglichst gleichmässigen Behandlung der Ansprecher vereinbaren liess, die zumeist auf Schätzungen gestützten Bewertungen übernahm. Nur in begründeten Fällen wich sie davon ab. Dies insbesondere bei offensichtlich verwahrlosten Plantagen, welche schon weit vor der eigentlichen Zaïrianisierung durch Vernachlässigung bzw. Verlassen der Schweizer Eigentümer deutlich an Wert verloren hatten und von den Ansprechern eindeutig zu hoch eingeschätzt worden waren. Bei diesen Entschädigungsansprüchen nahm die KAE teilweise substantielle Reduktionen vor, wodurch Restbeträge im Umfang von rund Fr. 600'000.- resultierten.

6. Ein zusätzliches Problem bildete die Frage des anzuwendenden Wechselkurses bei Ansprüchen, welche nicht - wie die Mehrzahl - in Zaïres (Z.), sondern in Schweizer Franken geschätzt worden waren. Zum Zwecke der Verhandlungen wurden diese Werte seinerzeit von SFr. in Z umgerechnet. Ausser in einem Fall vollzog sich diese Umrechnung in den Verhandlungen zu einem Kurs von $1 Z = 7.68 \text{ SFr.}$, während ein Ansprecher von einem besseren Kurs ($1 Z = 6.04 \text{ SFr.}$) profitierte. Weil nach der definitiven Bewertung aller Entschädigungsansprüche ein substantieller Restbetrag übriggeblieben war, beschloss die KAE für alle in SFr. bewerteten Grundstücke vom besseren Kurs ($1 Z = 6.04 \text{ Fr.}$) auszugehen.
7. Im Zusammenhang mit einigen Entschädigungsansprüchen stellten sich schliesslich auch güter- und erbrechtliche Probleme, deren Abklärung, bedingt durch Nachforschungen bei Kantonen und Gemeinden, zusätzliche Zeit in Anspruch nahm.
8. Mit Ausnahme eines Falles wurden die Entschädigungsverfügungen am 1. Februar 1989 eröffnet. Der verbleibende Fall benötigte noch zusätzliche Abklärungen mit dem in Ecuador wohnhaften An-

sprecher und konnte erst am 22. Mai 1989 per Verfügung abgeschlossen werden. Acht der 19 Ansprecher führten in der Folge Beschwerde an die Rekurskommission für ausländische Entschädigungen (REKAE). Diese wies mit Entscheiden vom 24. November 1989 alle Rekurse, mit Ausnahme des Falles Senn/Peter, ab, soweit sie darauf eintrat.

9. An die Ansprecher mit rechtskräftig bewerteten Entschädigungsforderungen wurden im April bzw. Dezember 1989 Akontozahlungen gemäss Art. 10 EntschV ausgerichtet, welche angesichts der vorhandenen Restbeträge 100% der zugesprochenen Entschädigungen betrug. Diese Beiträge unterlagen einer Verwaltungsgebühr, zu deren Erhebung die KAE gemäss Art. 9 EntschV verpflichtet war. Angesichts der tiefen Abgeltungsquote der Entschädigungen beschränkte sich die KAE auf den Mindestgebührensatz von 1%.

10. Bei dem zur Neubeurteilung an die KAE zurückgewiesenen Fall rügte die Rekurskommission namentlich, dass dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör nicht in ausreichendem Masse gewährt worden sei. Nach einer speziellen Anhörung der Ansprecher vom 20. April 1990 erliess die KAE deshalb am 26. Juli 1990 eine neue Verfügung, die den vorgebrachten Einwänden teilweise Rechnung trug. Dieser Entscheid erwuchs am 10. September 1990 durch unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft. Somit waren sämtliche Entschädigungsansprüche rechtskräftig bewertet.

11. Die Verteilung der Restbeträge und der aufgelaufenen Zinsen fällt gemäss Art. 11 EntschV in die Zuständigkeit des EDA. Aufgrund der vorgängig geleisteten Akontozahlungen wurden die Restbeträge ermittelt und anteilmässig auf die Gesuchsteller verteilt. Diese erhielten entsprechende Mitteilungen mitsamt einer individuellen Schlussabrechnung, aus der sich ihr Anteil an der zu verteilenden Restsumme ergab. Bei der Berechnung der Gesamt-Restsumme ereignete sich indessen ein Fehler, der un-

glücklicherweise erst unmittelbar nach dem Versand der Mitteilungen an die Gesuchsteller hervortrat. Um nicht zu einer nachträglichen Reduktion der Restzahlungen gezwungen zu sein, welche angesichts der ohnehin geringen Entschädigungsdividende von lediglich 9% auch politisch nicht unproblematisch gewesen wäre, entschloss sich das EDA im Einverständnis mit der Finanzverwaltung, den entstandenen Fehlbetrag von rund Fr. 650'000.- aus dem seit 1978 bestehenden Zinsenkonto für Nationalisierungsentschädigungen zu entnehmen, dessen Zweck u.a. die lineare Verbesserung der Entschädigungen aus Globalsummen ist. Durch den Rückgriff auf dieses Zinsenkonto entstand der Eidgenossenschaft keine finanzielle Einbusse, wohingegen die Entschädigungsberechtigten von einer linearen Aufbesserung ihrer Guthaben profitieren konnten. Die ausbezahlten Beträge machen nun ca. 12% des effektiven Entschädigungswertes aus, womit sich deren Entschädigungsdividende etwas an das Mittel der bisherigen Abkommen annähert (= 20 - 40%).

12. Mit der Auszahlung sämtlicher Beträge ist der Vollzug des Entschädigungsabkommens beendet. Die definitive Schlussabrechnung befindet sich in der Beilage. Die Kommission ist deshalb in der Lage, das vom Bundesrat erhaltene Mandat niederzulegen.

Der Kommissionspräsident:



R. Stettler

Beilage:

Schlussabrechnung

Verteilungsplan

Kb. Ziffer IX. - MEZ
Wettlich

Fall	Nr.	%	Entsch. betrag gem. Verfü- gung, brutto	Gebühren	Entsch. betrag gem. Verfü- gung, netto	Restbetrag, brutto	Gebühren	Restbetrag, netto	Total Entschä- digungsbetrag, brutto	Total Gebühren	Total Entschä- digungsbetrag, netto
Bugnard	1	25,50	312'393.65	3'123.95	309'269.70	352'120.90	3'521.20	348'599.70	664'514.55	6'645.15	657'869.40
de Chalvet	2	4,43	54'303.90	543.05	53'760.85	61'172.40	611.70	60'560.70	115'476.30	1'154.75	114'321.55
Gravante	3	1,09	13'394.20	133.95	13'260.25	15'051.45	150.50	14'900.95	28'445.65	284.45	28'161.20
Krauer	4	1,83	22'387.25	223.85	22'163.40	25'269.85	252.70	25'017.15	47'657.10	476.55	47'180.55
Comte	5	1,04	12'676.35	126.75	12'549.60	14'361.--	143.60	14'217.40	27'037.35	270.35	26'767.--
Lutz	6	1,08	13'250.65	132.50	13'118.15	14'913.35	149.15	14'764.20	28'164.--	281.65	27'882.35
Mottet	7	12,46	152'549.10	1'525.50	151'023.60	172'055.95	1'720.55	170'335.40	324'605.05	3'246.05	321'359.--
Senn	8	3,58	43'874.--	438.75	43'435.25	49'435.--	494.35	48'940.65	93'309.--	933.10	92'375.90
Senn	8	0,00	1'000.--*)	--	1'000.--	--	--	--	1'000.--	--	1'000.--
Portmann	9	1,85	22'687.15	226.90	22'460.25	25'546.--	255.45	25'290.55	48'233.15	482.35	47'750.80
Regazzoni, Gross	10	15,27	187'048.95	1'870.50	185'178.45	210'858.30	2'108.60	208'749.70	397'907.25	3'979.10	393'928.15
Rochat	11	1,95	23'821.55	238.20	23'583.35	26'926.90	269.25	26'657.65	50'748.45	507.45	50'241.--
Satbach, Bucher, Tzaud	12	2,30	28'138.60	281.40	27'857.20	31'759.95	317.60	31'442.35	59'898.55	599.--	59'299.55
Schlup	13	4,39	53'751.20	537.50	53'213.70	60'620.--	606.20	60'013.80	114'371.20	1'143.70	113'227.50
Stauffer	14	3,04	37'243.10	372.45	36'870.65	41'978.35	419.80	41'558.55	79'221.45	792.25	78'429.20
Studer	15	10,79	132'158.20	1'321.60	130'836.60	148'995.45	1'489.95	147'505.50	281'153.65	2'811.55	278'342.10
SKA, (Vivien)	16	1,40	17'100.--	171.--	16'929.--	19'332.15	193.30	19'138.85	36'432.15	364.30	36'067.85
V. Wild	17	3,30	40'372.--	403.70	39'968.30	45'568.60	455.70	45'112.90	85'940.60	859.40	85'081.20
Buchs	18	3,58	43'890.--	438.90	43'451.10	49'435.--	494.35	48'940.65	93'325.--	933.25	92'391.75
Hamburger	19	1,12	13'680.--	136.80	13'543.20	15'465.70	154.65	15'311.05	29'145.70	291.45	28'854.25
			1'225'719.85	12'247.25	1'213'472.60	1'380'866.30	13'808.60	1'367'057.70	2'606'586.15	26'055.85	2'580'530.30

*) Entschädigung gemäss Verfügung Rekurskommission